

Satzung des Vereins „Freunde der Antikensammlung Gießen“

§1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen ‚Freunde der Antikensammlung Gießen‘; er hat seinen Sitz in Gießen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Verein hat das Ziel, die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit der Antikensammlung der Justus-Liebig-Universität Gießen zu fördern. Er unterstützt die Antikensammlung bei der Neuerwerbung von Sammlungsstücken, bei Führungen, Vorträgen und Bildungsveranstaltungen, bei Ausstellungen, bei der Herausgabe von Katalogen und anderen Publikationen, bei der Restaurierung von Sammlungsstücken, bei Forschungsvorhaben in Zusammenhang mit Sammlungsbeständen und bei Ausgaben für sachliche und technische Einrichtungen. Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen, wird angestrebt.

(3) Die Mitglieder bemühen sich, weitere Kreise für diese Ziele zu interessieren und den Kontakt zwischen der Antikensammlung und der Öffentlichkeit in dem vorgenannten Sinne zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine als ordentliche Mitglieder beitreten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Zustimmung muss mit mindestens 2/3- Mehrheit erfolgen, andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen durch Auflösung,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Zustimmung muss mit mindestens 2/3- Mehrheit erfolgen, andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung hervorragende Förderer der Vereinsziele zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

§7 Mitgliedsbeitrag Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Zahlung ist in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten oder bei Eintritt im laufenden Jahr innerhalb der ersten 3 Monate nach Eintrittsdatum. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§7 Organe Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins; der Vorstand kann im Einzelfall Gäste dazu einladen, die aber kein Stimmrecht besitzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung zur Teilnahme muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder gesendet werden. Einladungen per E-Mail sind möglich. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(3) Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung eines Geschäftsberichtes für das abgelaufene Kalenderjahr,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses des Schatzmeisters,
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer

- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; die Wahl muss jährlich erfolgen; Wiederwahl ist möglich
- g) die Beschlussfassung über die Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung sowie über die sonstigen ihr gemäß Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und bei Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann die Vertretung auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch darf ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt und von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Eine Person darf mehrere Ämter inne haben.

Der Kustos der Antikensammlung sowie der Inhaber des Lehrstuhls für Klassische Archäologie der Justus-Liebig-Universität Gießen sind geborene Mitglieder des Vorstandes und in die Besetzung der Punkte a) bis e) einbeziehbar.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Das vom Vorstand zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung einer Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von 6 Monaten einzuberufen ist. Scheiden gleichzeitig mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist durch den bisherigen Vorstand zwecks Wahl eines neuen Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb von Vorstandssitzungen, in Form eines Umlaufverfahrens, gefasst werden. Sämtliche Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung erfolgt durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung und muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher angezeigt werden.

§11 Auflösung

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss von 3 Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen innerhalb von zwei Monaten seit dem Tage der beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Justus-Liebig-Universität Giessen, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Antikensammlungen der Justus-Liebig-Universität Giessen zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten Im Anschluss an seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen übernimmt der Verein seine Tätigkeit im Sinne von § 2 auf.

Annahme durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 8. Juni 2009 um 14.00 Uhr in den Räumen der Sparkasse Gießen, Johannesstraße 3, 35390 Gießen.